

II-8635 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zl. 40.271/22-6/1989

1010 Wien, den 15. September 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft NEUE TEL. NR. 71100

Klappe Durchwahl

41281AB

1989-09-15

zu 41531J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Srb und Freunde  
vom 11. Juli 1989, Zl. 4153 /J-NR/89, betreffend  
die Vorgänge bei der Firma "Gewerbemüll Sortierungs-  
Recycling- und Verwertungs GesmbH (GRV)" in Wien Simmering

1. Ist Ihnen die geschilderte Situation bekannt?

Wenn ja: seit wann?

Die Angelegenheit ist mir durch den Artikel in der Volksstimme vom 2. Juli 1989 bekannt geworden.

2. Was haben Sie in dieser Angelegenheit unternommen?

Ich habe sofort das Arbeitsinspektorat mit einer Untersuchung beauftragt und mir persönlich vom Geschäftsführer und vom Aufsichtsratsvorsitzenden der Werkstättenzentrum Wien-Geschützte Werkstätte GmbH Bericht erstatten lassen. Da nach diesem Bericht die in der Zeitung vorgebrachten Behauptungen unrichtig sind, hat die Geschäftsführung bereits den Rechtsanwalt der Gesellschaft zur Klageeinbringung nach §§ 111 (Üble Nachrede) und 152 (Kreditschädigung) STGB sowie nach §§ 6, 33f und 37 Mediengesetz (Üble Nachrede, Verleumdung, Einziehung, Urteilsveröffentlichung und Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahren) bevollmächtigt.

- 2 -

3. Sind Sie bereit, sofort das Arbeitsinspektorat einzuschalten?  
Ich habe sofort das Arbeitsinspektorat eingeschaltet. Die Prüfung fand am 4. Juli 1989 statt. Die Prüfung ergab, daß keine gesetzeswidrigen Arbeitsbedingungen vorliegen und die notwendigen Schutzzvorrichtungen vorhanden sind. Es wird nur vorsortierter Müll übernommen, der frei von Lebensmitteln u.ä. sein sollte. Sondermüll fällt keiner an, aussortiert soll lediglich Verpackungsmaterial werden. Es kann aber immer wieder vorkommen, daß z.B. Obstreste im Müll vorhanden sind. Dies ist auch bei vorsortiertem Müll nicht zu vermeiden.

4. Sind Sie bereit, die GW zur Rechenschaft zu ziehen und bis zur Klärung der Vorfälle die Zahlungen aus Ihrem Ministerium an die GW aus dem Ausgleichstaxfonds einzustellen?

Die geschützten Werkstätten sind eigenständige Gesellschaften. Sollte eine gesetzeswidrige Handlung des Geschäftsführers vorliegen, (was nach meinen Informationen nicht gegeben ist), so wäre es Angelegenheit der Gesellschaft, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Wie ich in Erfahrung bringen konnte, wird sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft, in dem u.a. Vertreter der Behindertenorganisationen und der gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Betriebsräte Sitz und Stimme haben, in seiner nächsten Sitzung mit der Angelegenheit beschäftigen.

Da die Subventionsvergabe mit der Gesellschaft vertraglich geregelt ist, besteht keine rechtliche Möglichkeit aus diesem Grunde Subventionsmittel einzubehalten.

Im übrigen halte ich es nicht für vertretbar, die Zahlungen an das Werkstättenzentrum aus dem Ausgleichstaxfonds einzustellen, die Gesellschaft damit in enorme wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bringen und möglicherweise dadurch eine erhebliche Zahl an Arbeitsplätzen für Behinderte zu gefährden. Auch bin ich nach den bisherigen Erfahrungen der Meinung, daß die Werkstätte sowohl in sozialer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht ordnungsgemäß geführt wird.

- 3 -

5. Was werden Sie unternehmen, damit es in Zukunft zu keinen derartigen Vorfällen mehr kommen kann?

Da nach dem GesmbH-Gesetz die Geschäftsführer und die Aufsichtsräte der geschützten Werkstätten für den gesamten Geschäftsbetrieb verantwortlich sind, habe ich meine Beamten angewiesen, bei der im Herbst 1989 vorgesehenen Tagung mit den Geschäftsführern und den Aufsichtsratsvorsitzenden der geschützten Werkstätten darauf hinzuweisen, daß bei der Übernahme von Arbeiten unbedingt auf die Behinderungen der Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen ist.

6. Sind Sie der Meinung, daß von Ihrem Ministerium die Aufsichtspflicht in ausreichendem Maße erfüllt wurde?

7. Sind Sie bereit, Ihre Aufsichtspflicht in Zukunft besser wahrzunehmen?

Da geschützte Werkstätten selbständige Gesellschaften sind, hat mein Ministerium über diese kein Aufsichtsrecht. Ein gewisser Einfluß ist durch Vergabe der Subventionsmittel und durch das Stimmverhalten meiner Beamten in den Aufsichtsräten der Gesellschaften möglich. Dieser Einfluß wird, wenn dies erforderlich ist, selbstverständlich wahrgenommen.

8. Welche Schritte werden Sie gegen die Verantwortlichen unternehmen?

Da nach dem Bericht der Arbeitsinspektion keine gesetzeswidrigen oder unmenschlichen Arbeitsbedingungen vorliegen, werde ich in dieser Angelegenheit vorerst keine weiteren Schritte unternehmen. Im übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, daß ein Fehlverhalten des Geschäftsführers nicht von mir, sondern nur von den gesetzlich hiezu berufenen Organen der Gesellschaft geahndet werden kann.

- 4 -

9. Wie kann es Ihrer Meinung nach überhaupt dazu kommen, daß junge behinderte Menschen zu derartigen Arbeiten herangezogen werden?

Diese Frage ist insoferne schwierig zu beantworten, als die Arbeit von behinderten Menschen bei Berücksichtigung ihrer Behinderung nicht auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt ist.

Grundsätzlich besteht daher kein Hindernis, behinderte Arbeitnehmer auch für Sortierarbeiten heranzuziehen, soferne die arbeitshygenischen Vorschriften eingehalten werden und geeignete Schutzworrichtungen vorhanden sind.

Im übrigen wurde in Erfahrung gebracht, daß auch in anderen Staaten, z. B. in der Schweiz (Basel), solche Anlagen von behinderten Mitarbeitern betreut werden.

Der Bundesminister:

